



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 31  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 31  
Leopoldstr. 13-15  
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 31  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 31  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 31  
Domplatz 1  
48143 Münster

Nachrichtlich:

Städtetag  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund  
Kaiserswerther Str. 199/201  
40474 Düsseldorf

Landkreistag  
Kavalleriestraße 8-10  
40213 Düsseldorf

10. Dezember 2014

Seite 1 von 5

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
34 - 46.09.01

RD Dr. Ebbing  
Telefon 0211 871-2463  
Telefax 0211 871-  
Referat34@mik.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



## **Haushaltskonsolidierung nach dem Stärkungspaktgesetz und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Einplanung der angekündigten Entlastung durch den Bund in Höhe von einer bzw. fünf Milliarden Euro in die Haushalte, Haushaltssanierungspläne und Haushaltssicherungskonzepte

Die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehene Entlastung der Kommunen hatte in den Eckwerten des Bundeshaushalts 2015 und des Finanzplans bis zum Jahr 2018 ihren ersten Niederschlag gefunden. Dort wurde festgelegt, dass ab dem Jahr 2015 eine Entlastung von anfänglich 1 Mrd. Euro pro Jahr erfolgen solle, „ehe die Kommunen letztlich im Rahmen der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes jährlich im Umfang von bis zu 5 Mrd. Euro bei ihren Ausgaben im Bereich der ‚Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung‘ entlastet werden sollen“. (Eckwertebeschluss der Bundesregierung vom 12. März 2014, S. 10)

Der Eckwertebeschluss sah vor, dass die Entlastung von 1 Mrd. Euro zunächst über eine „Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vorgenommen werden“ sollte. Am 20. August 2014 hat das Bundeskabinett beschlossen, diese oft als „Zwischenmilliarde“ bezeichnete, vorläufige Entlastung der Kommunen in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils zur Hälfte durch eine Erhöhung der Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft (KdU) und eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zu erbringen. Über den Eckwertebeschluss hinausgehende, konkretisierende Hinweise, auf welchem Weg die Entlastung der Kommunen im Umfang von 5 Mrd. Euro realisiert werden soll, enthielt der Beschluss des Bundeskabinetts nicht.

Zur Frage, ob und in welchem Umfang Kommunen die in Aussicht stehende Entlastung in ihrer Haushaltsplanung berücksichtigen dürfen, gebe ich die folgenden Hinweise:

1. Die sog. „Zwischenmilliarde“ ist mittlerweile in ihrer Wirkung hinreichend konkretisiert. Insoweit gibt es keine finanzaufsichtlichen Bedenken, wenn Kommunen diese Entlastung für die Jahre 2015 bis 2017 in ihrer Haushaltsplanung berücksichtigen.



2. Soweit es die KdU-Entlastung betrifft, können entsprechende Einnahmen auf der Kreisstufe (Kreise, kreisfreie Städte) eingeplant werden.
3. Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden heißt dies, dass sie die Entlastungswirkung bezogen auf die Kreisumlage insoweit in die eigene Finanzplanung einstellen können, als die Kreise dies in ihrer eigenen Finanzplanung tun.
4. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung des Umlagesatzes ist darauf zu achten, dass die KdU-Entlastung so weit wie möglich an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergegeben wird.
5. Die sog. „Zwischenmilliarde“ kann vorläufig auch über das Jahr 2017 hinaus eingeplant werden.

Die ab dem Jahr 2018 beabsichtigte Entlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro ist hingegen noch nicht ausreichend konkretisiert, um sie schon heute in voller Höhe verbindlich in die gemeindlichen Haushalte einplanen zu können:

Die konkrete Ausgestaltung des vom Koalitionsvertrag zum Anknüpfungspunkt gemachten Bundesteilhabegesetzes wird seit Juli 2014 unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in einer „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ erörtert, an der neben Vertretern von Bund und Ländern auch die Kommunalen Spitzenverbände, Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen und diverse weitere betroffene Akteure teilnehmen. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit zahlreichen Vorschlägen für ein Bundesteilhabegesetz als Artikelgesetz einschließlich der Thematik „Kommunale Entlastung“. Ihre Planung sieht einen Abschluss der Beratungen im April 2015 vor. Wenn alles planmäßig verläuft, wird man anschließend eine Abschätzung vornehmen können, wie sich die vereinbarte Entlastung auf die Länder verteilt und wie der verabredete Entlastungsmechanismus zugunsten der Kommunen wirkt.



Gegenwärtig werden hinsichtlich der Umsetzung der kommunalen Entlastung diverse Lösungsansätze intensiv diskutiert. Diese reichen von einer Bundesbeteiligung an den (Netto-) Ausgaben der Eingliederungshilfe über die Einführung eines Bundesteilhabegeldes als neue Leistung bis hin zur Verlagerung von (Teil-) Aufgaben der Eingliederungshilfe. Hinzu kommen aktuelle Überlegungen, die kommunale Entlastung alternativ zur Eingliederungshilfe über völlig andere Instrumente (z. B. durch Erhöhung der bestehenden Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II oder durch eine sogar vollständige Übernahme dieser Kosten durch den Bund oder aber auch durch Änderungen bei der Umsatzsteuerverteilung) sicherzustellen.

Insgesamt ist derzeit also noch völlig offen, wie die kommunale Entlastung von 5 Mrd. Euro jährlich umgesetzt wird, welcher Anteil auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen entfällt und wie er sich zwischen den Kommunen verteilen wird.

Für die Landesregierung ist die im Koalitionsvertrag vereinbarte Entlastung der Kommunen in Deutschland um 5 Mrd. Euro von elementarer Bedeutung. Sie beinhaltet nicht nur die Übernahme von finanzpolitischer Verantwortung für die Ausführung bundesgesetzlich veranlasster Leistungsgesetze, sie ist auch ein unverzichtbarer Bestandteil der Strategie des Landes zur Sanierung der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen. Ich begleite deshalb den o.a. Arbeitsprozess in Berlin intensiv und werde Sie selbstverständlich unterrichten, sobald finanzaufsichtlich relevante Fortschritte erzielt werden.

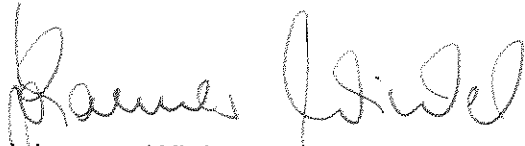
Bis dahin aber bitte ich, im Rahmen Ihrer Genehmigung von Haushalts-sanierungsplänen und Haushaltskonsolidierungskonzepten die über die sog. „Zwischenmilliarde“ hinausgehende und im Koalitionsvertrag vereinbarte kommunale Entlastung von weiteren vier Milliarden Euro in einem Umfang von bis zu 50 % als Planungsgrundlage ab dem Jahr 2018 schon jetzt zu akzeptieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Entlastung auf der gleichen Grundlage wie die sog. „Zwischenmilliarde“ individualisiert wird.



Die Beschränkung auf 50% ist im Sinne einer seriösen Haushaltsplanung notwendig, weil offen ist, auf welchem Weg die Entlastung letztlich tatsächlich kommen und welche Auswirkungen sie auf die einzelnen Haushalte haben wird. Zudem ist die Einplanung mit einem Prüfvermerk zu versehen. Im Rahmen dieses Prüfvermerks sind in gleicher Höhe die Ersatzmaßnahmen zu beschreiben, die ergriffen werden sollen, wenn sie zur Herstellung eines ausgeglichenen Haushaltes erforderlich sind.

Seite 5 von 5

Im Auftrag

  
Johannes Winkel